Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 188
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2021)

zum Thema:

Rechtsverstöße der mit der Bewachung von Asylunterkünften beauftragten Sicherheitsunternehmen: Welche Konsequenzen, Kontrollmechanismen und vorbeugenden Maßnahmen gibt es?

und **Antwort** vom 02. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28188
vom 20. Juli 2021
über
Rechtsverstöße der mit der Bewachung von Asylunterkünften beauftragten Sicherheitsunternehmen: Welche Konsequenzen, Kontrollmechanismen und vorbeugenden Maßnahmen gibt es?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Zweck hat die Inanspruchnahme der Dienste von Sicherheitsunternehmen für staatliche Asylunterkünfte? Geht es darum, die Unterkünfte und ihre Bewohner vor Angriffen von außen zu schützen oder/und darum, (gewaltsamen) Konflikten und Straftaten der Bewohner untereinander vorzubeugen?

Zu 1.: Um die Unterkünfte vor Angriffen von außen zu schützen sowie das Betreten durch Unbefugte zu verhindern, setzt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bei den qualitätsgesicherten Unterkünften des Landes Berlin Sicherheitsdienstleister (SDL) ein. Außerdem kann der Wachschutz bei allen Vorfällen innerhalb der Unterkünfte die jeweilige Betreiberin/den jeweiligen Betreiber unterstützen, deeskalieren, Polizei und Feuerwehr rufen und damit die Bewohnerinnen und Bewohner schützen.

2. Ist für alle Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte ein Sicherheitsunternehmen engagiert oder nur für bestimmte? Falls letzteres zutrifft: Für wie viele Unterkünfte sind aktuell Sicherheitsunternehmen engagiert?

Zu 2.: In allen Unterkünften des LAF (Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte GU1 und GU2) gibt es Sicherheitsunternehmen. In einigen wenigen Unterkünften mit Altverträgen werden diese von der Betreiberin/vom Betreiber gestellt. Der Umfang bestimmt sich nach den unterkunftsbezogenen Sicherheitskonzepten.

3. In welcher zeitlicher Frequenz erfolgt eine Evaluation der Sicherheitsunternehmen, der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen und der Notwendigkeit, in der jeweiligen Unterkunft weiterhin ein Sicherheitsunternehmen einzusetzen?

Zu 3.: Die Überprüfung erfolgt a) bei der Prüfung der Vergabeunterlagen, b) im Vorfeld des Betriebsbeginns bei Überprüfung der Qualifikation der Mitarbeitenden, c) in jährlichen Routinebegehungen und d) bei zusätzlichen anlassbezogenen Prüfungen. Überprüft werden die Qualifikationen, erweiterte Führungszeugnisse, die Einsatzzeiten und die fachliche Arbeit vor Ort. Weitere Prüfungen in Bezug auf Schwarzarbeit o. ä. obliegen den Ordnungsbehörden, insbesondere Zoll und LKA. Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, offensichtliche Mängel der Sicherheitsdienstleister dem LAF zu melden, was zu einer Überprüfung nach d) führen kann oder bei einer Prüfung nach c) vertieft geprüft wird.

4. In den Unterkünften MUF 2.0 sollen Leben und Wohnen den Lebens- und Wohnverhältnissen in Wohnungen nahezu gleichkommen (vgl. Zwischenbericht des Senats, Ds. 18/3905). Hat diese Wohnqualität der Unterkunft Auswirkungen auf die Notwendigkeit, ein Sicherheitsunternehmen einzusetzen bzw. wird ein solches entbehrlich?

Zu 4.: Das LAF hat die Gemeinschaftsunterkünfte in Typen mit unterschiedlich starker Sozialbetreuung konzipiert und evaluiert gerade für die Unterkünfte des Typ GU 3 (Apartmentstruktur, keine Gemeinschaftsräume) die Notwendigkeit von Wachschutz. Diese Evaluation ist noch nicht abgeschlossen.

5. Bitte jeweils jahrweise auflisten:
a) Wie viele Angriffe von außen auf Asylunterkünfte in Berlin waren seit 2017 zu verzeichnen?
b) Wie oft handelte es sich um (versuchte) Gewaltdelikte gegen die Bewohner und wie oft um sonstige Delikte (z.B. Beleidigungen, Sachbeschädigung)?
c) In wie vielen Fällen wurde Ermittlungsverfahren wegen dieser Delikte eingeleitet und in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?

Zu 5. a) bis c): Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Das Erhebungsverfahren ist bundesweit verbindlich geregelt. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Deshalb kann es sowohl unter- als auch überjährig zu Fallzahlenänderungen kommen. Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte. Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst. Gewaltdelikte i. S. d. KPMD-PMK sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und

Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstraftaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.
Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Das Fallaufkommen (einschließlich der Versuche) der gegen Asylunterkünfte gerichteten PMK 2017 bis 2021 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021***
Gewaltdelikte	1	2	0	1	0
Propagandadelikte	7	3	1	2	0
sonstige Delikte	18	12	4	4	0
PMK gesamt	26	17	5	7	0

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 21. Juli 2021
*1. Januar 2021 bis 20. Juli 2021

Zu allen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bisher kam es in zwei dieser Verfahren zu Verurteilungen.

6. Bitte jeweils jahrweise auflisten:
a) Wie viele Delikte der Bewohner von Asylunterkünften in Berlin untereinander – und begangen in den Unterkünften - waren seit 2017 zu verzeichnen?
b) Wie oft handelte es sich um (versuchte) Gewaltdelikte und wie oft um sonstige Delikte ?
c) In wie vielen Fällen wurde Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen
- (versuchter) Körperverletzung
- Raub / Erpressung
- Sexualdelikten
- (versuchter) Tötungsdelikte?

d) In wie vielen Fällen kam es bei den unter 6c) abgefragten Ermittlungen zu Verurteilungen?

Zu 6. a) bis d): Die in den folgenden tabellarischen Übersichten dargestellten Fallzahlen beruhen auf verlaufsstatistischen Daten des Systems Data Warehouse Führungsinformation (DWH FI). Es handelt sich um Daten, die den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Vorgänge abbilden. Da es sich um eine Eingangsstatistik handelt, können sich aufgrund möglicher Änderungen der Erfassungsgründe im Ermittlungsverlauf geringfügige Abweichungen ergeben.
Angaben zu Opfern/Geschädigten von Straftaten erfolgen verpflichtend nur zu den sogenannten „PKS-Opferdelikten“. Im Kern handelt es sich hier um Straftaten gegen die persönliche Freiheit und die körperliche Unversehrtheit. Bei den ausgewerteten Straftaten handelt es sich somit gänzlich um „Gewaltdelikte“. Zu „sonstigen Delikten“ sind keine validen Aussagen möglich. Bis zum Jahr 2019 wurden die Daten über das Fallmerkmal „Tat in Flüchtlingsunterkunft“ in der Ausprägung „ja“ erhoben. Seit dem Jahr 2020 erfolgt die entsprechende Auswertung über die nunmehr zu Straftaten verpflichtende Eingabe der Tatörtlichkeiten, hier „Aufnahmeeinrichtung“ / „Asylbewerberunterkunft“. Eine Vergleichbarkeit der Daten ist somit nur eingeschränkt möglich.

Die Fallzahlen einschließlich der Versuchstaten stellen sich wie folgt dar:

Straftaten (sog. "PKS-Opferdelikte") in Flüchtlingsunterkünften, bei denen sowohl die Tatverdächtigen als auch die Opfer zum Personenkreis der Zugewanderten zählen – 2017	
Delikt	**Anzahl der Fälle**
Straftaten gegen das Leben	0
Sexualdelikte	22
Rohheitsdelikte	508
darunter:	
Raub/Erpressung	2
Körperverletzung	440
Gewaltdelikte insgesamt	530

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Juli 2021

Straftaten (sog. "PKS-Opferdelikte") in Flüchtlingsunterkünften bei denen sowohl die Tatverdächtigen als auch die Opfer zum Personenkreis der Zugewanderten zählen – 2018	
Delikt	**Anzahl der Fälle**
Straftaten gegen das Leben	1
Sexualdelikte	12
Rohheitsdelikte	379
darunter:	
Raub/Erpressung	5
Körperverletzung	313
Gewaltdelikte insgesamt	392

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Juli 2021

Straftaten (sog. "PKS-Opferdelikte") in Flüchtlingsunterkünften bei denen sowohl die Tatverdächtigen als auch die Opfer zum Personenkreis der Zugewanderten zählen – 2019	
Delikt	**Anzahl der Fälle**
Straftaten gegen das Leben	1
Sexualdelikte	7

Rohheitsdelikte	315
darunter:	
Raub/Erpressung	5
Körperverletzung	259
Gewaltdelikte insgesamt	323

Quelle: DWH-FI, Stand: 21.Juli.2021

Straftaten (sog. "PKS-Opferdelikte") in Flüchtlingsunterkünften bei denen sowohl die Tatverdächtigen als auch die Opfer zum Personenkreis der Zugewanderten zählen – 2020	
Delikt	**Anzahl der Fälle**
Straftaten gegen das Leben	0
Sexualdelikte	7
Rohheitsdelikte	226
darunter:	
Raub/Erpressung	1
Körperverletzung	194
Gewaltdelikte insgesamt	233

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Juli 2021

Straftaten (sog. "PKS-Opferdelikte") in Flüchtlingsunterkünften bei denen sowohl die Tatverdächtigen als auch die Opfer zum Personenkreis der Zugewanderten zählen - 2021*	
Delikt	**Anzahl der Fälle**
Straftaten gegen das Leben	0
Sexualdelikte	2
Rohheitsdelikte	67
darunter:	
Raub/Erpressung	1
Körperverletzung	61
Gewaltdelikte insgesamt	69

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Juli 2021

*1. Januar 2021 bis 20. Juli 2021

Zu allen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bisher kam es in 49 dieser Verfahren zu Verurteilungen.

7. Welche Konsequenzen haben die - ausweislich der Antwort Nr. 4 auf die Anfrage Nr. 18/28024 - festgestellten 145 Verstöße gegen die BewachV seit 2019 durch vom LAF beauftragte Sicherheitsunternehmen für die jeweiligen Unternehmen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zum Land Berlin?

8. Besteht insbesondere die vertragliche Möglichkeit, deswegen a) die Zahlungen an das Unternehmen (wegen Schlecht-leistung) zu kürzen oder b) den Vertrag zu kündigen? Werden gegen die BewachV verstoßende Sicherheitsunternehmen von der künftigen Auftragsvergabe ausgeschlossen?

9. Falls ja, wie oft wurde von diesen Möglichkeiten in den Jahren seit 2019 jeweils Gebrauch gemacht und um welche Summe wurden die Leistungen in den Jahren 2019 – 2021 jeweils insgesamt gekürzt?

Zu 7. bis 9.: Im Falle von Schlechtleistung gibt es gemäß Vertrag die Möglichkeit, je nach Art und Schwere in entsprechenden Eskalationsstufen Rechnungen zu kürzen, abzumahnen und ggf. auch zu kündigen, wenn die Mängel nicht abgestellt werden. Wie oft von diesen Möglichkeiten in den Jahren seit 2019 jeweils Gebrauch gemacht und um welche Summe die Leistungen in den Jahren 2019 – 2021 jeweils insgesamt gekürzt wurden, kann statistisch nicht ermittelt werden.

10. Wird das LAF vom LKA regelhaft und automatisch informiert, wenn letzteres bei seinen gewerberechtlichen Kontrollen der Sicherheitsunternehmen Verstöße gegen die BewachV oder gegen sonstige Vorschriften feststellt? Wird das LAF automatisch informiert, wenn gegen ein Unternehmen oder gegen dessen Geschäftsführer Ermittlungen eingeleitet werden?

Zu 10.: Nein.

11. In wie vielen Fällen hat das LAF seit 2017 seinerseits wegen Betrugsverdachts gegenüber Sicherheitsunternehmen Fälle an das LKA bzw. den Zoll abgegeben (bitte jahrweise auflisten)?

Zu 11.: Die Anzahl der Fälle, die das LAF seit 2017 seinerseits wegen Betrugsverdachts gegenüber Sicherheitsunternehmen an das LKA bzw. den Zoll abgegeben hat, kann statistisch nicht ermittelt werden.

12. Welche Möglichkeiten haben Sicherheitsunternehmen, zwecks Auftragserfüllung gegenüber dem Land Berlin Subunternehmen einzusetzen und welche rechtlichen Grenzen/Vorgaben bestehen insoweit kraft Gesetzes und auf Basis der mit dem Land Berlin geschlossenen Verträge?

13. Besteht die Pflicht, den Einsatz von Subunternehmen im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses gegenüber dem Land Berlin anzuzeigen und in welchem Umfang werden Subunternehmen eingesetzt?

Zu 12. und 13.: Sicherheitsunternehmen können Subunternehmen einsetzen. Dieser Einsatz muss vom LAF genehmigt werden. Im neuen Rahmenvertrag (Neuverträge seit 2020) müssen die Subunternehmerinnen und Subunternehmer bereits im Vorfeld mit angemeldet werden. Die jeweiligen Subunternehmen müssen die gleichen Standards und die gleichen Qualifikationen wie das ursprünglich beauftragte Sicherheitsunternehmen nachweisen und werden genauso wie diese kontrolliert.
Der Einsatz von Subsubunternehmen ist nicht zulässig.

14. Ist die vom Sicherheitsunternehmen zwecks Vertragserfüllung zu erbringende Zahl von Arbeitsstunden vorab vertraglich festgelegt oder vom Unternehmen selbst variabel zu bestimmen?
Falls letzteres zutrifft: Wie wird insoweit Missbrauch bei der Leistungsabrechnung vorgebeugt?

Zu 14.: Die vom Sicherheitsunternehmen zur Vertragserfüllung zu erbringende Anzahl von Arbeitsstunden wird auf Grundlage des vom Land Berlin erstellten Sicherheitskonzepts kalkuliert. Änderungen im Laufe der Vertragslaufzeit erfolgen nur nach Weisung des Landes Berlin aufgrund von temporären Besonderheiten (z. B. Quarantänesituation, Havarie etc.).

15. Wie wird der Gefahr vorgebeugt, dass ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen Scheinrechnungen an andere Unternehmen, bei denen es nie stattgefundene Überwachungen abrechnet, ausstellt? Von wie vielen Fällen der Ausstellung solcher Scheinrechnungen seit 2019 hat das Land Berlin Kenntnis?

Zu 15.: Das LAF überprüft die Rechnungen des Sicherheitsdienstleisters, die aus dem Vertrag mit dem LAF entstehen. Rechnungen gegenüber Dritten für etwaige andere Aufträge können nicht eingesehen werden. Zudem überprüft das LAF die Qualifikationsunterlagen etwaiger Subunternehmerinnen und Subunternehmer. Einsicht in das Binnenvertragsverhältnis zwischen Sicherheitsdienstleister (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und Sicherheitsdienstleister (Subunternehmerin/Subunternehmer) hat das LAF nicht. Im Falle von Auffälligkeiten übergibt das LAF Unterlagen an das LKA oder den Zoll.

16. Welche Kontrollmechanismen bestehen allgemein, um Betrugshandlungen seitens der vom Land Berlin beauftragten Sicherheitsunternehmen vorzubeugen? Inwieweit hilft hierbei die seit November 2020 eingeführte neue Vertragsgestaltung?

Zu 16.: Das LAF hat einen klar definierten und verbindlichen Geschäftsprozess zur Überprüfung der Qualität von Sicherheitsdienstleistungen. In diesem wirken mehrere Fachbereiche des LAF koordiniert zusammen: der Bereich Qualitätssicherung, die Objektverwaltung/Vertragsabteilung und im Falle von Abmahnung/Kündigung auch das Justiziariat. Überprüft werden die Qualifikationen, erweiterte Führungszeugnisse, die Einsatzzeiten und die fachliche Arbeit vor Ort. Prüfungen in Bezug auf Schwarzarbeit o. ä. obliegen den Ordnungsbehörden, insbesondere Zoll und LKA, die das LAF bei Auffälligkeiten hinzuzieht.

17. Welche Konsequenz hat es im Vertragsverhältnis zum Land Berlin, wenn ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen die Rechtsidentität oder Rechtsform wechselt?

Zu 17.: Die Konsequenzen sind davon abhängig, ob mit dem Vorgang „Wechsel der Rechtsidentität/Rechtsform“ dem Land der bisherige Vertragspartner entzogen wird und/oder der Haftungszugriff auf das Vermögen des Vertragspartners erweitert oder geschmälert wird. Der Austausch des Vertragspartners ist nur nach den vereinbarten Regeln des Vertrages oder nur im Konsens durch sog. Vertragsübernahme zulässig.

18. Weshalb kann derzeit, wie in Antwort auf Fragen Nr. 2/3 der Anfrage Nr. 18/28024 erwähnt, für die Jahre 2020 und 2021 die Zahl der geschlossenen Verträge und der beauftragten Dienstleister nicht verlässlich dargestellt werden?

Zu 18: Das Fragerecht der Abgeordneten hat eine besondere Bedeutung, so dass zum damaligen Zeitpunkt eine Teilantwort gegeben wurde, weil die weitere Bearbeitung die gesetzliche Frist der Beantwortung für Schriftliche Anfragen übertroffen hätte. Mittlerweile kann wie folgt ergänzend geantwortet werden:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 29 Zuschläge erteilt bzw. Aufträge über die Rahmenvereinbarung vergeben. 13 unterschiedliche Sicherheitsdienstleister haben diese Aufträge erhalten. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 12 Aufträge über die Rahmenvereinbarung vergeben. Neun Unterschiedliche Sicherheitsdienstleister haben diese Aufträge erhalten.

19. Welche Kriterien müssen Sicherheitsunternehmen erfüllen, damit Sie vom LAF offiziell als Geschäftspartner anerkannt werden? Erhalten solche Unternehmen den Vorzug bei der Auftragsvergabe gegenüber nicht anerkannten Unternehmen?

Zu 19.: Alle Sicherheitsunternehmen können sich grundsätzlich auf objektbezogene Vergaben des LAF bewerben. Die erforderlichen Kriterien werden im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlicht. Vertragspartner werden insofern die Unternehmen, die im Rahmen des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten und die qualitativen Standards erfüllen. Sofern der Abruf über den Rahmenvertrag erfolgt, wie dies seit Ausschreibung des Rahmenvertrages der Regelfall ist, erfolgt der Abruf nach dem im Rahmenvertrag geregelten System gegenüber den Vertragspartnern des Rahmenvertrags.

20. Welche Kenntnisse hat der Senat hinsichtlich der Verbindung von einzelnen Sicherheitsunternehmen zur organisierten und insbesondere zur Clankriminalität? Falls solche Verbindungen bekannt geworden sind: In wie vielen Fällen war dies seit 2017 der Fall?

Zu 20.: Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Ergibt sich im Einzelfall der Verdacht, dass Personen mit Bezug zum Phänomenbereich der „Clankriminalität“ oder der Organisierten Kriminalität Verbindungen zu Sicherheitsdiensten aufweisen, so wird diesem nachgegangen.

21. Welches ist die durchschnittliche Vertragslaufzeit beim Einsatz eines Sicherheitsunternehmens zwecks Schutzes einer Asylunterkunft? Welche ist die maximale bzw. die Mindestvertragslaufzeit?

Zu 21.: Die Verträge orientieren sich an den Betreiberverträgen und laufen in der Regel 2-3 Jahre mit Verlängerungsoptionen.

Berlin, den 02. August 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales